

und damit auch größere Wahrscheinlichkeit, dass identifizierte Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Keine Verpflichtung gibt es für kleine und mittlere Unternehmen, wobei freiwillig durchgeführte Energieberatungen und deren Ergebnisse auf die Ziele der Richtlinie angerechnet werden können.

Abschließend sei noch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dokumentierte Energieeffizienzmaßnahmen, die von Unternehmen gesetzt wurden, auch an Energielieferanten übertragen werden können, damit diese ihre gesetzlichen Reduktionsverpflichtungen erfüllen können. Ersatzweise wäre ein Energieversorgungsunternehmen nämlich zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Typische Maßnahmen im Immobilienbereich wie thermische Gebäudesanierung, Fenstertausch oder die Optimierung von haustechnischen Anlagen bekommen demnach neben der erzielbaren Energieeinsparung einen zusätzlichen Wert, indem mit beliebigen Energielieferanten in Österreich eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Effizienzmaßnahmen getroffen werden kann. ♦

Arbeitszeitaufzeichnungen erleichtert

Änderungen im Arbeitszeitgesetz bringen ab 1.1.2015 Erleichterungen.
Von Mag. Maria Brauner, Szabo & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH.

- ♦ **Aufzeichnung der Ruhepausen:** Bisher mussten die Mittags- und andere Ruhepausen mit Anfangs- und Endzeit erfasst werden. Nur bei der Mindestpause von 30 Minuten plus Betriebsvereinbarung konnte die Aufzeichnung der Pause entfallen. Wer nur die Dauer aufgezeichnet hat und die Pause oft unterschiedlich lang war oder keine Betriebsvereinbarung hatte, fasste oft eine unverhältnismäßig hohe Strafe aus.
- ♦ **Ab 2015 können Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung treffen, dass die Pause nicht aufgezeichnet wird.** Das ist auch dann möglich, wenn eine längere Pause als 30 Minuten vereinbart ist.
- ♦ **Gesamtarbeitszeit genügt:** Bei Mitarbeitern, die den Arbeitsort und die Arbeitszeit größtenteils selbst bestimmen können und auch bei Mitarbeitern im Homeoffice genügt eine bloße Saldoaufzeichnung der täglichen Gesamtarbeitszeit. Beginn und Ende müssen nicht erfasst werden.
- ♦ **Keine Arbeitszeitaufzeichnung bei fixer Arbeitszeit:** Wer fixe Arbeitszeiten hat, muss gar nicht mehr die Arbeitszeit erfassen. Hier genügt es, wenn der Mitarbeiter monatlich die Einhaltung der Arbeitszeit bestätigt. Wenn die fixe Arbeitszeit nicht eingehalten wird, so muss man diese Abweichung aufzeichnen.



Renovierungsarbeiten

Schimmelpilzsanierung

Moderne

Bauwerksabdichtung

Innendämmung mit natürlichen Baustoffen

Anstreicherarbeiten

Fassadenschutz

Bodenbeläge

Malerarbeiten

Tapetenarbeiten

Profitieren sie von der

Kompetenz unseres

Meister Teams!



www.facebook.com/malereigruber

IHR VERLÄSSLICHER PARTNER

Malerei Gruber • Pillergasse 10 • 1150 Wien • www.malerei-gruber.at
Tel. +43 1 895 57 51 • Fax. +43 1 895 57 53 • office@malerei-gruber.at



**MALEREI
RUBER**
Meisterbetrieb seit 1902